
Artenschutzrechtliche Prüfung zu Fledermäusen in Gehölzen des Bebauungsplanes Nr. 118 „Molkereistraße-West“ in Fischerhude, Lkrs. Verden

Erstellt im Auftrag von

NLG
Niedersächsische Landgesellschaft mbH

Lindhooper Straße 59
27283 Verden

durch



Januar 2012



1 Aufgabenstellung und methodisches Vorgehen

Die artenschutzrechtliche Prüfung stellt ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst, so dass bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren eine Überprüfung der Zugriffsverbote gemäß Art. 12 FFH-Richtlinie für die FFH Anhang IV Arten, darunter fallen alle Fledermausarten, und die gemäß Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie im Bundesgebiet vorkommenden europäischen Vogelarten im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes nach den europäischen Bestimmungen notwendig ist. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften sollen den Erhalt der Population einer Art und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang sichern. Inhalte der Prüfung betreffen sowohl den physischen Schutz der Tiere (§ 44 (1) 1.), ein Störungsverbot (§ 44 (1) 2.) als auch den Schutz ihrer Lebensstätten (§ 44 (1) 3.).

Neben den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG besteht bei den streng geschützten Arten im Zuge der Eingriffsregelung nach §§ 15 & 19 BNatSchG die Prüfung, ob durch das geplante Vorhaben Lebensstätten im Sinne der von den streng geschützten Arten genutzten nicht ersetzbaren Biotope zerstört werden. Unter dem Begriff Lebensstätten sind die Fortpflanzungsstätten, wie Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte sowie Areale, die von den Jungen genutzt werden, die Ruhestätten, wie Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke sowie Sommer- und Winterquartiere gemeint.

Im konkreten Planungsfall (B-Plan Nr. 118 „Molkereistraße-West“ in Fischerhude) war beauftragt, vier durch die Anlage einer Planstraße beeinträchtigte Bäume, deren Bestand nicht erhalten werden konnte, unter fledermauskundlichen Gesichtspunkten artenschutzrechtlich zu prüfen. Die Lage der Bäume ist in den Abbildungen 1 und 2 dargestellt.

In Abbildung 1 sind die beiden Eichen mit den Nummern 29 und 30 dargestellt. Es handelt sich um größere ältere Bäume, deren Stammfüße eng nebeneinander stehen. Bei den beiden Eichen (Nr. 47 & 48) am Schleusenweg handelt es sich um jüngere Bäume.

Der Prüfauftrag wurde vom Auftraggeber via Büro Möller-Witt am 20.01.2012 per email übermittelt. Die Kontrolle wurde am 25.01.2012 mit den nachfolgenden Inhalten durchgeführt.

1. Übersichtskontrolle der vier Bäume und Nachsuche nach geeigneten Strukturen, wie Unterschlupf- oder Höhlenstrukturen mit Hilfe eines Fernglases.
2. Abstimmung vor Ort mit Herrn Hoins (NLG) und einem Mitarbeiter der Gemeinde.
3. Bericht zur Funktion des Baumbestandes als Lebensstätte für Fledermäuse.

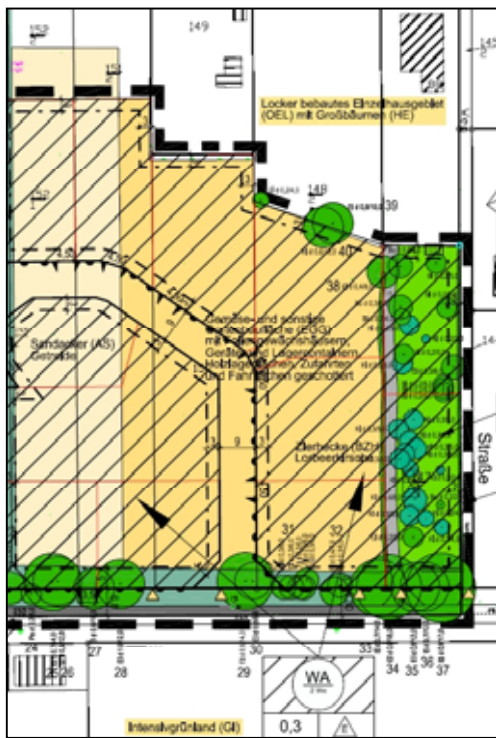


Abbildung 1: Lage der Bäume 29 & 30 (unten Mitte) an der Molkereistraße.



Abbildung 2: Lage der Bäume 47 & 48 (mittlere Höhe, links) am Schleusenweg.



2 Ergebnisse

Die beiden Bäume an der Molkereistraße (Baum-Nr. 29 & 30) (vgl. Abb. 3) sind vom Baumalter und –umfang als Lebensstätten durchaus geeignet anzusehen. An beiden Bäumen waren weder Höhlen noch Schadstellen erkennbar, die für Fledermäuse eine Relevanz haben könnten.

Die beiden Bäume am Schleusenweg (Baum-Nr. 47 & 48) (vgl. Abb. 4) sind vergleichsweise jung. Beide Bäume wiesen weder Höhlen noch geeignete Schadstellen auf, die für Fledermäuse Relevanz haben könnten.

Eine Eignung der vier Bäume als sommer- oder winterliche Lebensstätte kann ausgeschlossen werden.

An beiden Standorten konnte auf den Einsatz des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Hubsteigers verzichtet werden.



Abbildung 3: Eichen Nr. 29 & 30 an der Molkereistraße



Abbildung 4: Eichen Nr. 47 & 48 am Schleusenweg.

3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse

Im Rahmen einer Analyse sind folgende Sachverhalte zu prüfen:

1. Liegt eine Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG (1) 1 (Tötungsverbot) vor?
2. Liegt eine Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG (1) 2 (Störungsverbot) vor?
3. Liegt eine Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG (1) 3 (Zerstörung von Lebensstätten) vor?

Zu 1.

Eine Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG (1) 1 (Tötungsverbot) liegt, soweit die Kontrollen dies erkennen ließen, nicht vor, da keine erkennbaren Baumhöhlen vorhanden waren und nicht von einer Besiedlung der Bäume durch Fledermäuse auszugehen ist.



Zu 2.

Eine Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG (1) 2 (Störungsverbot) liegt nicht vor.

Zu 3.

Eine Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG (1) 3 (Zerstörung von Lebensstätten) liegt nicht vor, da die Bäume nicht als Lebensstätten zu klassifizieren sind.

Holzhausen, 25.01.2012

Dipl.-Biol. Ulf Rahmel